

Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts für intelligente Messtechnik

Abrechnungsvereinbarung

zwischen der

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Bayerstraße
83022 Rosenheim

Tel. 08031 365-2670

E-Mail: netze@swro.de

Registergericht Traunstein, HRB 16113

VDEW-Code 9900553000005

vertreten durch den Geschäftsführer **Heiko Peckmann**
im Folgenden „**Messstellenbetreiber**“ (MSB) genannt

und

.....
Name/ Firmenbezeichnung

.....
Straße Hausnummer

.....
PLZ Ort

.....
Marktpartner-ID

vertreten durch den Geschäftsführung
im Folgenden „**Lieferant**“ (LF) genannt
im Folgenden zusammen „**Parteien**“ genannt

Präambel

Das Messstellenbetriebsgesetz MsbG verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort geregelten Fällen zum Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die maximal zulässige Höhe der Messstellenbetriebsentgelte für Standardleistungen ist vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen (§§ 30, 32 MsbG) als Bruttopreis vorgegeben worden. Das MsbG sieht im Grundsatz vor, dass auch der Betrieb der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems (Messstellenbetrieb) Teil des Vertrags zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer ist, wobei der Anschlussnutzer den auf ihn entfallenden Anteil des Messstellenbetriebsentgelts schuldet. Das MsbG sieht für die Erbringung von Zusatzleistungen grundsätzlich vor, dass diese vertraglich vereinbart werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MsbG). Sofern der Anschlussnutzer der Nachfrager der Zusatzleistungen ist, wird der Vertrag mithin zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer abgeschlossen. Der Anschlussnutzer ist aus Sicht des Lieferanten der belieferte Kunde.

Für Kunden des Lieferanten, denen gegenüber er neben den Netznutzungsentgelten auch den Messstellenbetrieb abrechnen möchte, wollen die Parteien mit der vorliegenden Vereinbarung den entgeltlichen Teil der Leistung Messstellenbetrieb im Verhältnis der Parteien regeln (vgl. § 2 Abs. 1), um eine massengeschäftstaugliche Abwicklung zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für die Abrechnung der Entgelte für die Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 MsbG (nachfolgend ebenfalls als Messstellenbetriebsentgelt bezeichnet). Die weiteren vertraglichen Regelungen aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG sowie aus dem Vertrag über die Zusatzleistung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MsbG zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer hinsichtlich der aus dem Messstellenbetrieb resultierenden Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt (vgl. § 2 Abs. 4).

Die Parteien nutzen für die prozessuale Umsetzung die regulierungsbehördlichen Vorgaben der BNetzA aus der Festlegung Wechselprozesse im Messwesen in der zuletzt durch Anlage 2 der Festlegung BK6-22-128 angepassten Form (nachfolgend WiM) in jeweils geltender Fassung.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung gilt für vom Messstellenbetreiber betriebene Messstellen, die
 - a) mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen sowie, soweit gesetzlich vorgesehen, mit Steuerungseinrichtungen ausgestattet sind und
 - b) einer durch den Lieferanten belieferten Marktlotation zugeordnet sind und
 - c) vom Lieferanten auf Grundlage eines mit dem Letztverbraucher für die betreffende Marktlotation abgeschlossenen All-inklusive-Liefervertrages beliefert werden, der ihm auch die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts ermöglicht.
- (2) Unter Anwendung des Use Case „Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB (Ziffer 10.3.4. der WiM) bzw. „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des

Messstellenbetriebs über den LF durch den LF“ (Ziffer 10.3.6. der WiM) legen die Parteien die Messstellen fest, für die der Lieferant die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts nach Maßgabe dieser Vereinbarung übernimmt.

- (3) Die Parteien können die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts für eine Messstelle unter der Anwendung des Use Case „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den MSB“ (Ziffer 10.3.5. der WiM) bzw. „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF“ (Ziffer 10.3.7. der WiM) beenden.
- (4) Der Messstellenbetreiber rechnet das Messstellenbetriebsentgelt – auch bei Personenidentität mit dem Netzbetreiber – gesondert (mittels einer separaten INVOIC) neben der Netznutzungsabrechnung ab.

§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- (1) Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich, dem Lieferanten die jeweilige Messstelle nach § 1 dieser Vereinbarung und im Rahmen der §§ 50, 69 und 70 MsbG die Messwerte zu Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Liefervertrag gegenüber seinen Kunden (Anschlussnutzer) zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Lieferant ist im Gegenzug verpflichtet, dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt für die in § 1 dieser Vereinbarung definierten Messstellen zu zahlen. Das – unter Beachtung von § 30 Abs. 4 und 5 MsbG – für die jeweilige Messstelle zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschluss im Internet veröffentlichten Preisblatt des Messstellenbetriebers, derzeit veröffentlicht unter swro-netze.de. Das jeweilige Preisblatt wird dem Lieferanten gemäß den Vorgaben der „Austauschprozesse zum Preisblattkatalog“ (Ziffer 10.2. der WiM) übermittelt.
- (3) Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, das jeweilige Entgelt für die Durchführung des Messstellenbetriebs durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die jeweils geltenden Preisobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden. Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag oder eine Anpassung der gesetzlichen Preisobergrenzen. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt, soweit die bislang geltenden Preisobergrenzen eine vollständige Weitergabe der Kosten ermöglichte. Kostensteigerungen (oder bislang mit Blick auf bestehende Preisobergrenzen nicht weitergegebene Kosten) und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetriebers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen

Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Lieferanten ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Lieferant hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Lieferanten die Änderungen spätestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden gemäß den Vorgaben der „Austauschprozesse zum Preisblattkatalog“ (Ziffer 10.2. der WiM) mitteilt. In diesem Fall hat der Lieferant das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant vom Messstellenbetreiber mit gesonderter Mitteilung hingewiesen.

- (4) Solange der Messstellenbetreiber die moderne Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem dem Lieferanten zur Verfügung stellt und sich dieser zur Zahlung des Entgelts nach Absatz 2 verpflichtet, hat der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb.
- (5) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen bleibt der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen bzw. der in diesem Verhältnis geschlossenen Verträge zur Erbringung der weiteren Leistungen des Messstellenbetriebs gemäß § 3 Abs. 2 MsbG verpflichtet.

§ 3 Entsprechende Anwendung des Netznutzungsvertrags

- (1) Die in Absatz (2) genannten Regelungen des jeweils von der BNetzA festgelegten Netznutzungsvertrags (aktuell: Festlegung BK6-20-160) gelten für den vorliegenden Vertrag entsprechend.
- (2) Die in Absatz (1) vereinbarte entsprechende Anwendbarkeit betrifft folgende Regelungen:
 - ▶ Abrechnung, Zahlung und Verzug
 - ▶ Vorauszahlung
 - ▶ Haftung
 - ▶ Ansprechpartner
 - ▶ Datenaustausch und Vertraulichkeit
 - ▶ Vollmacht
 - ▶ Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 4 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Leistungsgewerkschaften und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der

Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- (2) Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zum Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Messstellenbetreibers ist diesen Bedingungen als Anlage beigefügt. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der „Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts für intelligente Messtechnik“ tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der „Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts für intelligente Messtechnik“ kann mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Parteien vereinbaren, dass im Fall einer künftigen verbindlichen Festlegung des Messstellenvertrags zwischen Messstellenbetreiber und Lieferanten durch die Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG der Mustervertrag zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt an die Stelle dieses Vertrags tritt, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Parteien bedarf. Der Messstellenbetreiber informiert den Lieferanten, sofern nicht anders in der behördlichen Festlegung geregelt, unverzüglich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die Änderung und veröffentlicht den Höhere Gewalt

Datenschutzblatt

Information zum Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Dieser Verantwortung stellen wir uns als Messstellenbetreiber. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden nicht nur Daten unseres Vertragspartners selbst erhoben, sondern gegebenenfalls auch von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner.

Gerne möchten wir Sie daher als Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s. o.) aufweisen.

Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Bayerstraße 5

83022 Rosenheim

E-Mail: swro-netze@swro.de

Telefon: 08031 365-2686

Internet: swro-netze.de

Auskunftsersuchen oder Wünsche zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung Ihrer Daten richten Sie bitte direkt an diese Adresse.

Wenn Sie Anliegen zum Datenschutz oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie sich gern per E-Mail oder schriftlich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Ralf Lindl

Datenschutzbeauftragter

Bayerstraße 5

83022 Rosenheim

E-Mail: datenschutz@swro.de

1 Zweck der Datenverarbeitung

Der Messstellenbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Abrechnung der Messstellenbetriebsentgelte und um vertragliche Verpflichtungen Ihnen gegenüber erfüllen zu können, sowie Sie über wichtige Neuerungen zu informieren.

Die Verpflichtung zur Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich unter anderem aus dem

- ▶ Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der
- ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV),
- ▶ Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Zur Erfüllung unserer Aufgaben greifen wir auf Leistungen der verbundenen Unternehmen der Stadtwerke Rosenheim zurück und setzen Dienstleister zur Vorhaltung von IT-Systemen ein. Diese werden von uns nach den gesetzlichen Vorschriften vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Eine Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Union oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

Wir speichern Ihre Daten nur so lange, wie dies für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich ist, wir diese aufgrund steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Anforderungen aufbewahren müssen. Zum Zwecke der Direktwerbung und Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes berechtigtes Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus. Danach werden diese gelöscht.

2 Ihre Rechte

Sie haben das Recht

- ▶ auf Auskunft über die bei uns verarbeiteten und Sie betreffenden personenbezogenen Daten,
- ▶ auf Berichtigung unrichtiger Daten,
- ▶ zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden,
- ▶ zu verlangen, dass Ihre Daten in Zukunft nicht oder nur eingeschränkt verarbeitet werden,

sofern dies nicht im Widerspruch zu anderslautenden rechtlichen Anforderung steht.

Falls die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer erteilten Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Sie können sich mit Beschwerden zum Thema Datenschutz an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde wenden. In Bayern ist zuständig das

Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht

Postfach 6 06

91511 Ansbach

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

3 Datenverarbeitung

Für die oben genannten Zwecke verarbeiten wir von Ihnen folgende personenbezogene Daten:

- ▶ Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- ▶ Funktionsbezeichnung (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Netzleitstelle)

Die Verarbeitung der oben angegebenen Daten ist zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich.